



Berliner Fußball-Verband e. V.

Außerordentlicher Verbandstag – 20. Juni 2020

- Antrag Nr.: **8**
- Antragsteller: Spelausschuss
- Betrifft: Meldeordnung § 5, Ziffer 1.1 [neu]
- Antrag:
1. Wenn Amateure nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben.
Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt (gilt nicht für den internationalen Transfer).
- 1.1. Für Anträge auf Spielerlaubnis zur Saison 2020/21 gilt Punkt 1. nicht (s.a. § 4).**
- Begründung: Der letzte durchgeführte Spieltag fand am 12. März 2020 statt. Daraus folgt, dass alle Spieler spätestens am 13. September 2020 spielberechtigt wären (wenn alle weiteren Voraussetzungen erfüllt sind). Da der Beginn der kommenden Saison noch nicht feststeht, wäre dieses eine unverhältnismäßige Bevorteilung der Spieler/innen und eine unverhältnismäßige Benachteiligung der Verein. Daher soll für Spielberechtigungen für die Saison 2020/21 eine Sonderregelung gelten, die in einem weiteren Antrag zu § 4 erläutert wird.
- Inkrafttreten: 1. Juli 2020

gez. Joachim Gaertner